

Zweite Fortschreibung
des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Landeshauptstadt München
nach § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Einrichtung einer Umweltzone

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 21. August 2008, Az.: 75f-U8710.2-2005/159-210

1. Anlass

Am 28. Dezember 2004 wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Landeshauptstadt München vom Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in Kraft gesetzt. Wegen der in den Folgejahren erneut aufgetretenen Überschreitungen des PM10-Feinstaub-Tagesgrenzwertes und des Stickstoffdioxid-Jahresgrenzwertes (einschließlich Toleranzmarge) wurde am 19. Oktober 2007 eine erste Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans mit dem Schwerpunkt eines Lkw-Durchfahrtsverbotes erlassen.

Nunmehr hat die Regierung von Oberbayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) und der Landeshauptstadt München gemäß § 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) den Entwurf für die zweite Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Landeshauptstadt München erstellt, mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Luftqualität. Dieser Entwurf wurde vom StMUGV mit den betroffenen Ressorts abgestimmt und am 21. August 2008 in Kraft gesetzt. Der Luftreinhalte-/Aktionsplan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die beteiligten Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Nach § 47 Abs. 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst den Ballungsraum München.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität in München beinhaltet die zweite Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans die Einrichtung einer Umweltzone in München auf der Grundlage der 35. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Kennzeichnungsverordnung). In der zunächst geplanten Stufe umfasst die Umweltzone München den Bereich innerhalb des Mittleren Ringes ohne den Mittleren Ring selbst. Fahrzeuge ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1 - Dieselfahrzeuge mit Euro 1 und schlechter, Benziner ohne geregelten Katalysator) dürfen die Umweltzone nicht befahren, dagegen Fahrzeuge mit roter, gelber und grüner Plakette. Auf der Basis der Erkenntnisse nach Einführung der Umweltzone soll geprüft werden, ob Änderungen erforderlich sind (z. B. räumliche Ausdehnung, Ausweitung des Fahrverbotes).

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der fortgeschriebene Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Landeshauptstadt München mit der Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Entscheidungsgründe/-erwägungen kann ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Wir für Sie“, Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Luftreinhalteplanung oder
- der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/umweltzone)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Auf den Internetseiten des StMUGV

(http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/luftreinhalteplaene/plaene_neu.htm) findet sich unter der Rubrik „Weitere Luftreinhalte-/Aktionspläne in Bayern – Fortschreibung bestehender Pläne“ ein Link auf die Internetseiten der Regierung von Oberbayern.

Des Weiteren kann der fortgeschriebene Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Landeshauptstadt München bis einschließlich 12. September 2008 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13.00 und 16.00 Uhr. Der Zugang ist behindertengerecht.
- beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), Umweltladen, Rindermarkt 10, 80331 München jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr, Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr.

Karolina Gernbauer,
Ministerialdirektorin